

8. Haftung

Der Leistungsträger haftet für die Erbringung der vermietetseitigen Leistungen und stellt die ZUV ausdrücklich von jeglichen Schadensersatz- und Gewährleistungs- sowie sonstigen Ansprüchen frei. Die Haftung der ZUV für ihre Vermittlungstätigkeit wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Ausgenommen von dem Haftungsausschluss ist die Schadensverursachung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Garantien oder Zusicherungen werden seitens der ZUV daneben nicht abgegeben.

9. Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis

Die ZUV ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis – ganz oder teilweise – auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung des Leistungsträgers bedarf. Derartige Vertragsabänderungen werden im Vorfeld angekündigt.

10. Schriftform, Teilunwirksamkeit

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das für den Geschäftssitz der ZUV zuständige Gericht.

.....
Ort und Datum

.....
Leistungsträger

.....
Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH
Tourismus-Service Norden-Norddeich

Vereinbarung zur Unterkunftsvermittlung

Zwischen

**Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH,
Tourismus-Service Norden-Norddeich
Dörper Weg 22, 26506 Norden-Norddeich
- nachstehend ZUV genannt -**

und

Name: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

- nachstehend Leistungsträger genannt -

1. Gegenstand des Vertrages

1.1

Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung der Leistungen des Leistungsträgers über die Zentrale Unterkunftsvermittlung (ZUV) der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH oder deren Rechtsnachfolgerin.

1.2

Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die ZUV im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig wird und der eigentliche Beherbergungs- oder Zeitmietvertrag ausschließlich zwischen dem Leistungsträger und dem jeweiligen Gast zustande kommt. Ansprüche aus dem Beherbergungs- bzw. Zeitmietvertrag werden ausschließlich zwischen Leistungsträger und Gast begründet.

1.3

Der Leistungsträger ermächtigt die an die ZUV angeschlossenen Vertriebspartner mit dem Vertrieb seiner Leistungen zu den angegebenen Bedingungen. Dies umfasst auch die Berechtigung zum Vertrieb über externe Verkaufskanäle von Drittanbietern (wie z. B. Best Fewo, Casamundo, HRS). Es obliegt allein dem Leistungsträger auf eigene Kosten für seine Leistungen zu werben.

1.4

Der als Anlage beigefügte Stammdatenerfassungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages. Über die im Stammdatenerfassungsbogen enthaltenen Basisdaten hinausgehende Daten werden von dem Leistungsträger über den WebClient eingegeben. Der Leistungsträger ist verpflichtet, jede Änderung der dort angegebenen Daten gegenüber der ZUV unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Dies erfolgt wahlweise durch die Aktualisierung des Stammdatenerfassungsbogens und dessen Übermittlung an die ZUV oder durch die Eingabe der Daten durch den Leistungsträger im WebClient. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt die ZUV zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages ohne Fristsetzung.

1.5

Die ZUV behält sich vor, die im Stammdatenerfassungsbogen sowie die durch den Leistungsträger im WebClient angegebenen Angaben zu überprüfen. Hierzu werden nach vorheriger Terminabsprache mit dem Leistungsträger die an der Zentralen Unterkunftsvermittlung beteiligten Vermietungsobjekte besichtigt. Ferner werden zwecks Ergänzung der Stammdaten und zur besseren Vermittelbarkeit digitale Fotos erstellt.

1.6

Dem Leistungsträger ist bekannt, dass Voraussetzung für die Teilnahme an der ZUV entweder die Teilnahme des Leistungsträgers an dem von der ZUV vorgegebenen Bewertungssystem oder eine Klassifizierung des Leistungsträgers (FH, FW, Ferienzimmer) nach den Kriterien des Deutschen Tourismusverbandes, bzw. für Hotels, Pensionen und Gasthöfe ab 9 Betten nach den Kriterien des DeHoGa (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband), ist.

Die Parteien vereinbaren, dass der Leistungsträger:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

an dem von der ZUV vorgegebenen Bewertungssystem teilnimmt

oder

an dem Klassifizierungsverfahren des DTV/DeHoGa teilnimmt

oder

an beiden teilnimmt

Wird vorstehend die Teilnahme an dem Klassifizierungsverfahren vereinbart, meldet die ZUV unaufgefordert die ZUV-Unterkünfte dem DTV bzw. dem DeHoGa. Die Terminabsprache und die vertragliche Abwicklung erfolgen zwischen dem Leistungsträger und dem DTV bzw. dem DeHoGa. Die Kosten der Klassifizierung trägt der Vermieter.

Liegt keine der beiden in Absatz 1 dieser Ziffer 1.6 alternativ genannten Voraussetzungen für die Teilnahme des Leistungsträgers vor, ist die ZUV zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages ohne Fristsetzung berechtigt.

2. Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses

Diese Vereinbarung tritt 7 Tage nach Eingang der beidseitig unterzeichneten Ausfertigung bei der ZUV in Kraft.

Diese Vereinbarung kann jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Die bis dahin getätigten Vermittlungsleistungen haben Gültigkeit. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Leistungsmängeln vor, wenn es wiederholt zu nachgewiesenen Beschwerden über die Leistungen des Leistungsträgers oder gar Doppelbuchungen bei einer Unterkunft kommt.

3. Kontingente

Der Leistungsträger stellt der ZUV ein buchbares Kontingent zur Verfügung, über das die ZUV solange verfügen kann bis der Leistungsträger das Kontingent widerruft oder reduziert.

Die ZUV ist stets vorrangig buchungsberechtigt. Eigenbelegungen sind der ZUV unverzüglich mitzuteilen, oder online über den WebClient zu melden.

Liegt eine durch die ZUV vermittelte Buchung vor, ist der Leistungsträger nicht berechtigt, die Unterkunft anderweitig, z. B. für eigene Buchungen zu vergeben. Kommt es dennoch zu einer Doppelbuchung muss der Leistungsträger dem Gast ein gleichwertiges Ersatzquartier vermitteln und – insoweit hierfür ein höherer Preis zu zahlen ist – die Differenz zwischen dem mit dem Leistungsträger vereinbarten Preis und dem Preis des Ersatzquartiers gegenüber dem Gastgeber des Ersatzquartiers ausgleichen. Kommt der Leistungsträger seiner Verpflichtung zur Vermittlung eines gleichwertigen Ersatzquartiers trotz Mahnung nicht nach, ist die ZUV berechtigt, ein gleichwertiges Ersatzquartier zu suchen. Die Verpflichtung des Leistungsträgers zum Ausgleich der Preisdifferenz an den neuen Gastgeber bleibt bestehen.

4. Preise

4.1.

Der Leistungsträger garantiert, dass die Preise für die in das Kontingent gegebenen Kapazitäten aktuell sind. Alle Preise sind inkl. Endreinigung, Nebenkosten, Servicepauschalen usw. anzugeben.

Der Leistungsträger ist verpflichtet, evtl. Preisänderungen der ZUV unverzüglich online über den WebClient mitzuteilen. Dies gilt auch für saisonale Angebote und Sonderaktionen.

4.2.

Die ZUV ist berechtigt bei dem Vertrieb über externe Verkaufskanäle (siehe Punkt 1.3) zur Kompensierung der, der ZUV für die Verkaufskanäle entstehenden Kosten, den von dem Gast zu zahlenden Unterkunftspreis, gegenüber dem von dem Leistungsträger übermittelten Preis, zu erhöhen. Dieser Aufschlag ist mit der Provisionsabrechnung an die ZUV abzuführen (siehe 7.2).

5. Informationspflicht des Leistungsträgers / Informationen der ZUV

5.1

Der Leistungsträger ist verpflichtet, die ZUV über eine Stornierung unverzüglich zu informieren.

5.2

Die ZUV ist berechtigt an die im Vertrag angegebene E-Mail Adresse – oder an eine neue/weitere von dem Leistungsträger der ZUV übermittelte E-Mail Adresse – Neuerungen und Informationen in Bezug auf die Unterkunftsvermittlung zu übermitteln. Diese Einwilligung kann der Leistungsträger jederzeit widerrufen.

6. Buchungsbestätigung

Der Leistungsträger erhält über jede durch die ZUV getätigte Vermittlung eine Buchungsbestätigung (AVIS), die unverzüglich schriftlich – möglichst per Telefax oder E-Mail – übermittelt wird. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Gast erforderlichenfalls telefonisch angekündigt. Auf der Buchungsbestätigung ist der von dem Gast zu zahlende Gesamtpreis (bei externen Vertriebskanälen gem. Ziffer 1.3 ggf. inkl. des Aufschlages) enthalten. Der Leistungsträger ist verpflichtet, diesen Gesamtpreis vom Gast einzunehmen.

7. Provision

7.1

Für die Vermittlung erhält die ZUV eine Provision in Höhe von 12% zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Basis ist der Bruttoreisepreis (d.h. Mietpreis incl. sämtlicher Nebenkosten, wie z.B. Heizung, Wasser, Strom, Endreinigung, Servicepauschale usw., sowie einschl. der gesetzl. Mehrwertsteuer).

Eine nachträgliche Minderung des Reisepreises berührt den vollen Provisionsanspruch nicht.

Im Fall einer Stornierung berechnet sich die Provision auf die von dem Leistungsträger vereinnahmten Stornierungskosten.

7.2

In der Provisionsabrechnung sind die Provision, sowie die zusätzlichen Zahlungen, welche sich durch einen entstandenen Aufschlag für den Vertrieb über externe Verkaufskanäle gem. Ziffer 4.2 ergeben, ersichtlich. Dem Leistungsträger entstehen hierdurch keine Nachteile, die Buchungseinnahmen bleiben unverändert.

7.3

Die ZUV stellt dem Leistungsträger die Provision jeweils nach Abreise des Gastes in turnusmäßigen Abständen in Rechnung. Bei Zahlungsverzug werden alle Objekte des Leistungsträgers ohne gesonderten Hinweis seitens der ZUV für die Vermittlung gesperrt und erst nach Eingang aller Zahlungen einschl. angefallener Mahngebühren etc. wieder für Buchungen frei geschaltet. Solange eine Sperrung aktiv ist, ist die ZUV von allen Leistungen gemäß Ziffer 1 gegenüber dem Leistungsträger befreit.